

462. Baulinien. Mit Eingabe vom 8. Januar 1957 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Oktober 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Claridenstrasse zwischen der Hermikon- und der alten Gfennstrasse in Dübendorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 88 vom 2. November 1956 veröffentlichten Beschluss gingen zwei Rekurse ein, von denen der eine nachträglich wieder zurückgezogen wurde; den andern wies der Bezirksrat Uster mit Beschluss vom 21. Dezember 1956 wegen Nichtleistens der verlangten Kostenkaution von der Hand.

Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage betrifft die Baulinienfestsetzung für die projektierte Verlängerung der Claridenstrasse von der alten Gfenn- bis zur Hermikonstrasse. Wie bei der bestehenden Strasse beträgt der Baulinienabstand 18 m, von denen je 6 m auf die Fahrbahn und die beiden Vorgärten entfallen. Bei beiden Strasseneinmündungen erfolgen angemessene Baulinienausweitungen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 12. Oktober 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Claridenstrasse zwischen der alten Gfenn- und der Hermikonstrasse in Dübendorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.